

abgeschlossenes Wirtschaftsjahr eingriff. Eine Anpassung des Verteilungsschlüssels ist nach der Entscheidung ausschließlich für zukünftige Abrechnungsperioden zulässig.

Konsequenzen für Verwaltung und Beratung

Für die Praxis ergibt sich daraus eine klare Linie: Abrechnungen gewinnen mit ihrem Abschluss eine hohe rechtliche Bestandskraft. Korrekturen sind grundsätzlich nur für die Zukunft möglich. Rückwirkende Eingriffe setzen eine erhebliche Unbilligkeit voraus – eine Hürde, die in der Praxis nur selten erreicht wird. Für Verwalter und Berater bedeutet das vor allem eines: Flächendaten und Verteilungsschlüssel müssen vor Beschlussfassung belastbar sein. Nachträgliche Korrekturen sind rechtlich stark begrenzt.

Stabilität vor nachträglicher Korrektur

Die Entscheidung stärkt die Planungs- und Kalkulationssicherheit innerhalb von Eigentümergemeinschaften. Sie stellt klar, dass nicht jede sachliche Unrichtigkeit nachträglich korrigiert werden kann – jedenfalls nicht um den Preis, abgeschlossene Abrechnungen wieder zu öffnen.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4949128/WEG-Recht-Rueckwirkende-Korrekturen-bleiben-unzulaessig/>